

R I C H T L I N I E N

über die Förderung der Kreditgewährung an Handels- und Gewerbebetriebe für derzeit bestehende Betriebe in der Gemeinde St.Pantaleon-Erla.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 15.2.1991.

I. Gegenstand der Förderung

Die Modernisierung, der Ausbau und die Renovierung oder Verbesserung von gewerblichen Betrieben, wird von der Gemeinde St.Pantaleon-Erla durch Zinsenzuschüsse für Kredite, die bei der Sparkasse NÖ. West, Filiale Pyburg, bei der Volksbank Enns - St.Valentin oder bei der Raiffeisenkasse St.Valentin - Haag aufgenommen werden, gefördert.

Ausgenommen von dieser Förderung sind Kreditgewährungen von öffentlichen Fonds oder sonstige begünstigte Kredite, deren Verzinsung die Zinsobergrenze der Bürgesförderung übersteigt.

Bevor um einen Kredit in der Gemeinde angesucht wird, sollten auch andere Förderungen von Bund und Land ausgenützt werden.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Betriebe des Gewerbes, des Handels und des Fremdenverkehrs von physischen und juristischen Personen in Betracht, die

- a) ihre Betriebsstätte in St.Pantaleon-Erla haben, errichten oder übernehmen;
- b) Ausgenommen von der Förderung sind Großbetriebe im Sinne der Großbetriebsdefinierung der Finanzverwaltung (21 Mio. Umsatz jährlich; 5,4 Mio. Einheitswert des Betriebsvermögens, 1,17 Mio. Gewinn jährlich).

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird für folgende Vorhaben gewährt:

- a) Anschaffung von Fahrzeugen (LKW oder Lieferwagen, ausgenommen PKW), wenn diese für betriebliche Zwecke benötigt werden;
- b) Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und dergleichen für betriebliche Zwecke;
- c) Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zubauten oder Umbauten wie Ausgestaltung und Renovierung von Gasträumen, Küchen, Fremdenzimmern, Verbesserung der sanitären Anlagen udgl. und Renovierung (hievon ausgenommen laufende Erhaltungsarbeiten);
- d) Neugestaltung von Geschäftsportalen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen;
- e) Betriebsmittelkredit bei der Errichtung eines Betriebes oder Ablösezahlungen bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung

IV. Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung der Gemeinde St.Pantaleon-Erla besteht in der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 50% der zu leistenden Zinsen, (höchstens jedoch 5 % zu einem Investitionskredit bzw. Betriebsmittelkredit).
- b) Die Laufzeit der Förderung ist generell 5 Jahre.
- c) Die Rückzahlungen müssen in vierteljährlichen, gleich bleibenden Teilzahlungen geleistet werden, die jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. fällig sind. Die erste Rückzahlung hat zu einem Fälligkeitstermin zu erfolgen, der dem 4. Monat nach Bewilligung des Zinsenzuschusses folgt. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich;
- d) für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungsraten wird kein Zinsenzuschuss geleistet;
- e) die geförderten Kredite dürfen pro Ansuchen bei Vorhaben gemäß Punkt III a)-d) 80% des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch € 7267,00 bei Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites im Sinne des Punktes III e) 80% des Kreditbetrages, höchstens jedoch € 7267,00 betragen;
- f) Eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien ist jedoch erst dann möglich, wenn der bewilligte Kredit getilgt ist.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien, hat der Förderungswerber spätestens 1 Jahr nach Durchführung der Investitionen bzw. der Geschäftsneugründungen oder Geschäftsübernahme schriftlich bei der Gemeinde St.Pantaleon-Erla anzusuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über das Nichterreichen der Grenzen gemäß Punkt II/b.
- b) Nachweis der Kosten durch saldierte Rechnungen (Nachweis der Gesamtbaukosten).
- c) Promesse des Kreditinstitutes, das den Kredit für das durchzuführende Vorhaben gewährt.
- d) Letzte Lastschriftanzeige des Finanzamtes (Feststellung von Rückständen).
- e) Letzte Betriebsabrechnung der Gebiets- oder sonstigen Pflichtkrankenkassen (Feststellung von Rückständen).
- f) Nachweis der Gewerbeberechtigung.

Die Punkte d) - f) werden im Gemeindevorstand einer Vorprüfung unterzogen und vertraulich behandelt.

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat über Beschluss. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die dem Bürgermeister und den Mandataren dadurch zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- bzw. Bundesabgabenordnung. Weiters ist darauf zu achten, dass für diese Personen keine Befangenheitsgründe vorliegen.

VI. Erlöschen der Förderung

Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Betrieb zur Gänze eingestellt, die erteilte Gewerbeberechtigung zurückgelegt oder der Betrieb verpachtet wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen der Gemeinde St.Pantaleon-Erla bekannt zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Umstände erlischt der Zinsenzuschuss.

VII. Entzug der Förderung

Die Förderung kann widerrufen werden und bereits geleistete Förderungen sofort fällig gestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde;
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, nicht fristgerecht der Gemeinde St.Pantaleon-Erla bekannt gegeben wurden und
- c) der Förderungswerber die Auflagen der Zusicherung nicht einhält.

Die Rückzahlung des geleisteten Zinsenzuschusses hat binnen eines Monats nach deren schriftlicher Anforderung an die Gemeinde zu erfolgen. Mehrkosten durch Ratensäumigkeiten werden von der Gemeinde nicht getragen.

VIII. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen für Kredite an Gewerbebetriebe nach diesen Richtlinien, darf ein Kreditrahmen von jährlich 1 Mio. nicht überschritten werden.